

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe
(BGS-WAS)

vom 13.11.1997

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile

- a) Autobahnmeisterei Lauterhofen, Ballertshofen, Bischberg, Bräunertshof, Brenzenwang, Brunn, Buschhof, Deinschwang, Eidelberg, Fischermühle, Freiberg, Gebertshofen, Graben, Grafenbuch, Hadermühle, Hansmühle, Hartenhof, Hillohe, Holzheim, Inzenhof (bei Lauterhofen), Inzenhof (bei Pilsach), Landnerhof, Lauterhofen, Litzlohe, Mantlach, Marbertshofen, Mettenhofen, Mittersberg, Muttenshofen Nattershofen, Niesaß, Oberried, Pettenhofen, Ramertshofen, Reitelschlofen, Ruppertslohe, Schlögelsmühle, Schweibach, Stieglitzhöhe, Trautmannshofen, Unterried, Wilfertshofen, Wünn (sämtliche im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.),
- b) Appesloh, Haid, Hellberg, Mennersberg, St. Lampert, Oberfeld, Pattershofen, Pfaffenhofen (sämtliche im Landkreis Amberg - Sulzbach),
- c) Nonnhof, Wörleinshof (beide im Landkreis Nürnberger Land)

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteil, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
 - (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (1) wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt sich eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (1) pro m² Grundstücksfläche 3,11 DM
- (2) pro m² Geschossfläche 9,80 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig .

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten

Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei- der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	2,5	m ³ /h	72,--	DM/Jahr
bis	6	m ³ /h	216,--	DM/Jahr
bis	10	m ³ /h	480,--	DM/Jahr
bis	13-	m ³ /h	960,--	DM//Jahr
bis	40	m ³ /h	1.560,--	DM/Jahr
über	40	m ³ /h	3.360,--	DM/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt bis einschließlich 31.12.1997 **1,60 DM**, ab dem 01.01.1998 **2,00 DM** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr bis einschließlich 31.12.1997 **3,20 DM**, ab dem 01.01.1998 **4,00 DM** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(1) Für die Wasserabnahme für Feldspritzungen aus der Versorgungsleitung (Hydranten) wird pro Tagwerk und Benutzer 150 l pauschal in Ansatz gebracht.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

- (1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

- 6 -

- 6 -

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 23.04.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, darin bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 23.04.1992 ergibt, wird dieser nicht erhoben.
- (2) Beitragspflichtige aus den neu in das Verbandsgebiet eingegliederten Orten Graben, Hartenhof, Stieglitzenhöhe und Trautmannshofen werden zu keinem erneuten Herstellungsbeitrag nach dieser Satzung herangezogen, soweit sie für die einmal bereits entstandenen Beitragstatbestände durch das bisherige Wasserversorgungsunternehmen, den Markt Lauterhofen, bestandskräftig veranlagt worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands vom 23.04.1992 außer Kraft.

Lauterhofen, den 13.11.1997
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pettenhofener Gruppe

.....
Neumann
Verbandsvorsitzende

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pettenhofener Gruppe**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 13.11.1997 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	96,-- DM
bis	6 m ³ /h	264,-- DM
bis	10 m ³ /h	600,-- DM
bis	15 m ³ /h	1.080,-- DM
bis	40 m ³ /h	1.800,-- DM
über	40 m ³ /h	3.840,-- DM.

- 2.) § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2000 **2,40 DM** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 3.) § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2000 **4,80 DM** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 4.) § 16 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 31.12.1979, vom 28.07.1982, vom 21.11.1989 und vom 23.04.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den alten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Lauterhofen, den 09.12.1999

Neumann

1. Verbandsvorsitzender

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pettenhofener Gruppe**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 13.11.1997, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 09.12.1999, wird wie folgt geändert:

1.) § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

	Netto: (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto: (mit Mehrwertsteuer)
a) pro m ² Grundstücksfläche	3,59 DM	4,16 DM
b) pro m ² Geschossfläche	12,29 DM	14,26 DM

(2) Mit Wirkung vom 01.01.2002 gelten folgende Beitragssätze:

	Netto: (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto: (mit Mehrwertsteuer)
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,84 €	2,13 €
b) pro m ² Geschossfläche	6,28 €	7,28 €

2.) § 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bis einschließlich 31.12.2001 bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Netto: (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto: (mit Mehrwertsteuer)
bis 2,5 m ³ /h	96,-- DM/Jahr	102,72 DM/Jahr
bis 6 m ³ /h	264,-- DM/Jahr	282,48 DM/Jahr
bis 10 m ³ /h	600,-- DM/Jahr	642,00 DM/Jahr
bis 15 m ³ /h	1.080,-- DM/Jahr	1.155,60 DM/Jahr
bis 40 m ³ /h	1.800,-- DM/Jahr	1.926,00 DM/Jahr
über 40 m ³ /h	3.840,-- DM/Jahr	4.108,80 DM/Jahr.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 gelten folgende Grundgebühren:

		Netto: (ohne Mehrwertsteuer)	Brutto: (mit Mehrwertsteuer)
bis	2,5 m ³ /h	48,-- €Jahr	51,36 €Jahr
bis	6 m ³ /h	96,-- €Jahr	102,72 €Jahr
bis	10 m ³ /h	300,-- €Jahr	321,00 €Jahr
bis	15 m ³ /h	540,-- €Jahr	577,80 €Jahr
bis	40 m ³ /h	900,-- €Jahr	963,00 €Jahr
über	40 m ³ /h	1.920,-- €Jahr	2.054,40 €Jahr.

3.) § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bis einschließlich 31.12.2001 2,40 DM netto (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 2,57 DM brutto (einschließlich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Mit Wirkung vom 01.01.2002 beträgt die Gebühr 1,20 € netto (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 1,28 € brutto (einschließlich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers

4.) § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr bis einschließlich 31.12.2001 4,80 DM netto (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 5,14 DM brutto (einschließlich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Mit Wirkung vom 01.01.2002 beträgt die Gebühr 2,40 € netto (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 2,57 € brutto (einschließlich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers

4.) § 10 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Lauterhofen, den 12.09.2001

Neumann

1. Verbandsvorsitzender